

Merkblatt Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Einleitung

In Ausführung der Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) regelt der Kanton Uri die unentgeltliche Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Gesetz über die Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (Alimentenbevorschussungsgesetz).

Wenn Alimentenschuldner/-innen ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich Hilfesuchende an die Alimenteninkasso-Stelle der Gemeinde Bürglen wenden. Es werden nur Kinderalimente bevorschusst. Die Hilfe ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

Grundlage des Inkassoauftrages bietet der gesamte Inhalt des Rechtstitels. Nicht nur die laufenden und verfallenen Kinderalimente, sondern auch Kinderzulagen und Ehegattenalimente sind einzutreiben.

Grundsätzlich gilt es zwei Begriffe zu unterscheiden:

- die Inkassohilfe und
- die Bevorschussung

Inkassohilfe

Die unterhaltsberechtigte Person oder der/die gesetzliche Vertreter/-in kann sich schriftlich, telefonisch oder durch personelle Vorsprache bei der Alimenteninkasso-Stelle melden.

Anspruch auf Inkassohilfe

Das unterhaltsberechtigte Kind, wie auch der unterhaltsberechtigte Ehegatte hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen.

Zur Bearbeitung eines Inkasso-Auftrags werden benötigt:

- Personalien der unterhaltsberechtigten Personen
- Inkassovollmacht
- Personalien, Wohnadresse und Arbeitsstelle (wenn bekannt) der unterhaltspflichtigen Person
- Rechtstitel im Sinne von Art. 3 des Alimentenbevorschussungsgesetzes
 - a) vollstreckbares rechtskräftiges schweizerisches oder ausländisches Gerichtsurteil
 - b) von der Vormundschaftsbehörde genehmigter Unterhaltsvertrag (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB)
- Aufstellung über rückständige Unterhaltsbeiträge
- Bezeichnung der gewünschten Auszahlungsart (Konto-Nummer/Bank/Postcheck)

Bevorschussung

Anspruch auf Bevorschussung

Das unterhaltsberechtigte Kind hat Anspruch auf Bevorschussung der elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn diese trotz **angemessener Inkassoversuche** nicht eingehen.

Voraussetzungen für die Bevorschussung sind:

- Rechtstitel (Original)
- Aufstellung über ausstehende Alimentenforderungen
- Angaben über gesetzliche oder vertragliche Kinderzulagen
- Personalien
 - des Kindes resp. der Kinder
 - Gesuchsteller
 - Schuldner
- Angaben über Bank / Postcheckverbindung des Gesuchstellers
- Angaben über Einkommen und Vermögen
- Aktueller Lohnausweis
- Angabe über Miete, Nebenkosten
- Allfällige Unterlagen über das Einkommen und Vermögen des Kindes
- Abtretungserklärung
- Inkasso- und Prozessvollmacht

Kein Anspruch auf Bevorschussung

Kein Anspruch auf Bevorschussung gemäss Art. 4 des Alimentenbevorschussungsgesetzes besteht, wenn:

- a) die Eltern zusammenwohnen;
- b) sich das Kind dauernd im Ausland aufhält
- c) die Einnahmen des Kindes für dessen Fortsetzung der gewohnten Lebensweise ausreichen;
- d) die erforderlichen Auskünfte vorenthalten werden;
- e) der Elternteil, in dessen Obhut das Kind ist, sich in günstigen finanziellen Verhältnissen befindet.

Massgebende Einkommens- und Vermögensgrenze

Die finanziellen Verhältnisse sind als günstig im Sinne von Buchstabe e zu betrachten, wenn das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils die Einkommensgrenze, die für die Ausrichtung von Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung massgebend ist, übersteigt. Das anrechenbare Einkommen wird aufgrund der Gesetzgebung über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ermittelt.

Umfassung der Bevorschussung

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der höchsten einfachen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht übersteigen.

Kinderzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

Beginn der Bevorschussung

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, welche längstens drei Monate vor der Geltendmachung des Bevorschussungsanspruches fällig geworden sind.

Dauer der Bevorschussung

Das unterhaltsberechtigte Kind hat bis zur Vollendung des 20. Altersjahres Anspruch auf Bevorschussung der elterlichen Unterhaltsbeiträge, wenn diese trotz angemessener Inkassoversuche nicht eingehen.

Hat das Kind nach Volljährigkeit noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für dessen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen ist.

Meldepflicht

Die unterhaltsberechtigte Person oder der/die gesetzliche Vertreter/-in ist verpflichtet, wahrheitsgemäss Angaben über die eigenen persönlichen Verhältnisse sowie über diejenigen des/der Schuldners/-in der Unterhaltsbeiträge zu machen. Ferner ist die zuständige Stelle sofort über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse (z.B. Adressänderungen, Verheiratung oder Wiederverheiratung, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Erlöschen des Rechtstitels) zu orientieren.

Direkt vom Schuldner an den berechtigten Elternteil geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Alimente oder Rückstände selber entgegengenommen oder eingetrieben, ohne mit der Inkassostelle abzurechnen, müsste mit der Einstellung der Bevorschussung und Inkassohilfe gerechnet werden.

Inkassoeingänge

Vom/von der Schuldner/-in eingehende Zahlungen werden in der nachstehenden Reihenfolge verwendet zur:

- Deckung der Verfahrenskosten (Betreibungen etc.)
- Tilgung geleisteter Vorschüsse
- Tilgung rückständiger Unterhaltsbeiträge (Forderung der Alimentengläubiger)

Abtretung

Bevorschusste Alimente müssen von Gesetzes wegen an die bevorschussende Gemeinde abgetreten werden.

Rückerstattung

Rechtmässig bevorschusste Alimente müssen vom/von der Gesuchsteller/-in nicht zurückerstattet werden, es sei denn, die unterhaltsberechtigte Person beerbe die unterhaltspflichtige Person oder sie kommen in den Genuss von rückwirkend auszuzahlenden Sozialversicherungsleistungen, durch welche die Einkommensgrenze überschritten worden wäre.

Die Vormundschaftsbehörde stellt dem/der Gesuchsteller/-in eine beschwerdefähige Verfügung zu, nachdem der Anspruch auf Grund der vollständig vorliegenden Unterlagen geprüft wurde.